

Caisse nationale d'assurance pension



**Sitz: 1a Boulevard Prince Henri
Luxemburg-Stadt**

Informationsbroschüre

Alterspension in Luxemburg

Postanschrift:
Tel: 22 41 41 -1
Fax: 22 41 41 - 6443
Internet: www.cnap.lu

L - 2096 Luxemburg

Inhaltsverzeichnis – Alterspension

Kapitel 1: Die verschiedenen Alterspensionen.....	3
Die Alterspension	3
Die vorzeitige Alterspension	3
Kapitel 2: Bedingungen zur Gewährung der Alterspension	3
Die Bedingungen zur Gewährung der Alterspension.....	3
Die Bedingungen zur Gewährung der vorzeitigen Alterspension	3
Kapitel 3: Beginn und Entziehung der Alterspensionen	5
Beginn der Alterspension	5
Beginn der vorzeitigen Alterspension	5
Entziehung der vorzeitigen Alterspension	5
Kapitel 4 : Berechnung der Alterspensionen	6
Die pauschalen Steigerungen	7
Die proportionalen Steigerungen	7
Die Mindestpension	10
Kapitel 5: Zusammentreffen mit anderen Einkünften	11
Alterspension und berufliche Tätigkeit.....	11
Vorzeitige Alterspension und berufliche Tätigkeit.....	11
Neuberechnung.....	12
Zusammentreffen mit einer Unfallrente	12
Zusammenfassung der Kürzungsbestimmungen der vorzeitigen Alterspension	12
Kapitel 6: Antrag auf eine Pension.....	13
Die Antragsstellung	13
Die Gewährung oder Ablehnung der Pension	13
Kapitel 7: Gemeinsame Bestimmungen.....	14
Die Rückerstattung von Beiträgen für den Empfänger einer Alterspension.....	14
Die Jahresendzulage.....	14
Die dynamische Anpassung der Pensionen	14
Die gesetzlichen Abzüge	15
a) Die Beiträge zur Krankenversicherung.....	15
b) Steuern.....	15
c) Der Beitrag zur Finanzierung der Pflegeversicherung.....	15
Die Auszahlung der Pensionen	15
Anhang 1: Die Versicherungszeiten.....	16
Pflichtversicherungszeiten.....	16
Zeiten der Weiterversicherung	17
Zeiten der fakultativen Versicherung	17
Nachkauf von Versicherungszeiten	17
Ergänzungszeiten.....	18
Anhang 2: Der Versicherungsverlauf	19
Anhang 3 : Wertetabelle der Pensionsberechnung.....	20

Kapitel 1: Die verschiedenen Alterspensionen

Die Alterspension

Das gesetzliche Pensionsalter liegt in Luxemburg bei 65 Jahren.

Die vorzeitige Alterspension

- a) ab dem Alter von 57 Jahren,
- b) ab dem Alter von 60 Jahren.

Kapitel 2: Bedingungen zur Gewährung der Alterspension

Die Gewährung der verschiedenen Pensionen unterliegt sowohl Altersregeln als auch dem Nachweis von Versicherungszeiten (Erfüllung der Wartezeit).

Bei den Versicherungszeiten¹ wird unterschieden zwischen Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der fakultativen Versicherung, dem Nachkauf von Versicherungszeiten und den Ergänzungszeiten. Die verschiedenen Zeiträume werden im Versicherungsverlauf² aufgeführt.

Die Bedingungen zur Gewährung der Alterspension

Der Pensionsanspruch entsteht ab dem 65. Lebensjahr wenn der Versicherte eine Wartezeit von 120 Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der fakultativen Versicherung oder durch Nachkauf von Versicherungszeiten nachweisen kann³.

Die Ausübung einer Beschäftigung durch den Empfänger einer Alterspension hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Pension.

Die Bedingungen zur Gewährung der vorzeitigen Alterspension

Der Anspruch auf vorzeitige Alterspension besteht:

- a) ab dem vollendeten 57. Lebensjahr wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten Pflichtversicherung nachweisen kann,
- b) ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung, fakultativer Weiterversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten und Ergänzungszeiten nachweisen kann. Mindestens 120 dieser Monate müssen aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung, fakultativer Versicherung oder Nachkauf von Versicherungszeiten bestehen.

¹ Anhang 1 : Die Versicherungszeiten

² Anhang 2 : Der Versicherungsverlauf

³ Falls ein Versicherter die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt, besteht auf Antrag ein Recht auf Rückerstattung von Beiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den Empfänger einer vorzeitigen Alterspension ist grundsätzlich erlaubt, kann jedoch die Gewährung, die Aufrechterhaltung und die Berechnung der Pension beeinflussen.

Dabei wird zwischen Lohnbeschäftigung und selbständiger Tätigkeit unterschieden.

Ausübung einer Lohnbeschäftigung

- Beträgt das Einkommen des Arbeitnehmers, verteilt auf ein Kalenderjahr, nicht mehr als ein Drittel des Mindestlohnes pro Monat⁴, wird die vorzeitige Alterspension ohne Kürzung ausgezahlt.
- Beträgt das Einkommen des Arbeitnehmers während eines Kalenderjahres mehr als ein Drittel des Mindestlohnes werden Kürzungsbestimmungen angewandt (siehe Kapitel 5).
- Liegt das Einkommen des Arbeitnehmers während eines Kalenderjahres über dem Durchschnitt der Löhne oder Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre, ist die vorzeitige Alterspension nicht geschuldet oder wird ggf. entzogen.

Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

- Betragen die jährlichen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit weniger als ein Drittel des Mindestlohnes, wird die vorzeitige Alterspension ohne Kürzung ausgezahlt.
- Übersteigen die jährlichen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit ein Drittel des Mindestlohnes, ist die vorzeitige Alterspension nicht geschuldet oder wird entzogen.

⁴ Sozialer Mindestlohn (SSM) pro Monat = 1.998,59 EUR
 $\frac{1}{3}$ vom SSM = 666,20 EUR

Kapitel 3: Beginn und Entziehung der Alterspensionen

Beginn der Alterspension

Die Alterspension beginnt mit dem Tag des 65. Geburtsjahres.

Beginn der vorzeitigen Alterspension

Die vorzeitige Alterspension beginnt ab Erfüllung der Alters- und Wartezeitbedingungen.

- a) Bei Beendigung der beruflichen Tätigkeit beginnt die ungekürzte Pension an dem Tag an dem der Anspruch auf Gehaltszahlung erlischt;
- b) Falls bei Fortsetzung einer Lohnbeschäftigung das Einkommen mehr als ein Drittel des Mindestlohnes beträgt, beginnt die Pension am ersten Tag des Monats nach Einreichung des Antrages.

Entziehung der vorzeitigen Alterspension

Die vorzeitige Alterspension wird entzogen wenn der Empfänger

- a) eine selbständige Tätigkeit aufnimmt mit Einkünften über einem Drittel des jährlichen Mindestlohnes;
- b) aus einer Lohnbeschäftigung ein Einkommen bezieht, welches über dem Durchschnitt der Löhne oder Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre liegt.

Kapitel 4 : Berechnung der Alterspensionen

Zur Bestimmung der Alterspension und der vorzeitigen Alterspension wird die gleiche Berechnungsformel angewendet.

Die Alterspension besteht aus folgenden Pensionselementen:

- die pauschalen Steigerungen und
- die proportionalen Steigerungen

Die pauschalen Steigerungen werden auf der Grundlage der Versicherungsdauer berechnet; die proportionalen Steigerungen beziehen sich auf Beiträge während der Versicherungszeit.

Seit dem Reformgesetz vom 21 Dezember 2012 werden die Sätze der pauschalen und proportionalen Steigerungen, der Grenzwert der pauschalen Steigerungen sowie die Erhöhung des Satzes der proportionalen Steigerungen pro Einheit welche den Grenzwert überschreitet mit Bezug auf das Jahr in welchem das Pensionsrecht entsteht bestimmt⁵.

Die Berechnung der jährlichen Pension erfolgt mit dem Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten unter Zugrundelegung des Jahres 1984 als Ausgangsbasis. Der daraus resultierende Betrag wird anhand des jeweils gültigen Indexes und des gültigen Aufwertungsfaktors⁶ in einen jährlichen Pensionsbetrag umgewandelt aus dem die monatliche Leistung abgeleitet wird.

Anwendbare Parameter bei Pensionsbeginn im Jahr 2018

Alle nachfolgenden Berechnungen und Beträge unterliegen den gültigen Parametern zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der hier vorliegenden Publikation.

Satz der pauschalen Steigerungen	:	24,175 %
Satz der proportionalen Steigerungen	:	1,813 %
Grenzwert der proportionalen Steigerungen	:	94
Erhöhung des Satzes der proportionalen Steigerungen über dem Grenzwert (pro Einheit)	:	0,013 %
Aufwertungsfaktor	:	1,433
Index der Lebenshaltungskosten	:	794,54
Sozialer Mindestlohn (pro Monat)	:	1.998,59 EUR

Letzte Aktualisierung : 01.01.2018

⁵ Anhang 3 : Wertetabelle der Pensionsberechnung

⁶ Der Aufwertungsfaktor entspricht der Lohnentwicklung zwischen dem Basisjahr 1984 und dem Beginn der Pension.

Die pauschalen Steigerungen

Die pauschalen Steigerungen werden dem Versicherten auf Grund der Wartezeit (bestehend aus der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der fakultativen Versicherung, dem Nachkauf von Versicherungszeiten und den Ergänzungszeiten) zuerkannt. Es können höchstens 40 Jahre berücksichtigt werden.

Berechnungsformel :

$$\text{Pauschale Steigerungen} = \frac{\text{Referenzwert} \times \text{Rate} \times \frac{n}{40} \times \frac{\text{Index}}{100} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{12}$$

n = Anzahl der Jahre

Der jährliche Referenzwert ist auf 2.085,00 EUR bei Indexstand 100 im Basisjahr 1984 festgesetzt.

Die proportionalen Steigerungen

Die proportionalen Steigerungen werden dem Versicherten angerechnet, indem man die Summe der beitragspflichtigen Einkommen mit einem Steigerungssatz verrechnet.

Die Beiträge sind mit Indexstand 100 zum Basisjahr 1984 ausgedrückt. Der Steigerungssatz wird mit Bezug auf das Jahr in welchem das Pensionsrecht⁷ entsteht bestimmt. Falls bei Pensionsbeginn die Summe der Jahre der Pflichtversicherung und des Alters des Pensionsbeziehers den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, wird der Steigerungssatz für jedes Jahr, welches den Grenzwert überschreitet erhöht. Der Steigerungssatz ist auf den Maximalwert 2,05% begrenzt.

Beispiel 1 : Steigerungssatz bei Pensionsbeginn im Jahr 2018

Angaben des Versicherten

Alter : 60 Jahre
Pflichtversicherung : 40 Jahre

Berechnung der Überschreitung des Grenzwertes : $60 + 40 = 100 - 94 = 6$

Berechnung der Erhöhung des Steigerungssatzes : $6 * 0,013 = 0,078$

Steigerungssatz : $1,813 + 0,078 = 1,891 \%$

Berechnungsformel :

$$\text{Proportionale Steigerungen} = \frac{\text{Steigerungssatz} \times \text{Summe der Einkommen} \times \frac{\text{Index}}{100} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{12}$$

⁷ Anhang 3 : Wertetabelle der Pensionsberechnung

Beispiel 2: Berechnung einer vorzeitigen Alterspension mit 60 Jahren

A) Daten des Versicherten

Alter : 60 Jahre
 Versicherungszeiten : 40 Jahre
 Summe der beitragspflichtigen Einkünfte : 160.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)
 (Dieser Betrag entspricht dem Durchschnittsgehalt bei 2-fachem Mindestlohn während 40 Jahren)

B) Berechnung

Die pauschalen Steigerungen

$2.085,00 * 24,175 \% * 40/40 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 478,25 \text{ EUR}$

Die proportionalen Steigerungen

$1,891 \% * 160.000 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 2.870,73 \text{ EUR}$
 ($60 + 40 = 100 ; 100 - 94 = 6 \rightarrow 0,078 \% + 1,813 \% = 1,891 \%$)

Monatliche Bruttopension : 3.348,98 EUR

Beispiel 3: Berechnung einer Alterspension mit 65 Jahren (38 Jahre Versicherung)

A) Daten des Versicherten

Alter : 65 Jahre
 Versicherungszeiten : 38 Jahre
 Ergänzungszeiten : 5 Jahre (Studienzeiten)
 Summe der beitragspflichtigen Einkünfte : 224.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)
 (Dieser Betrag entspricht dem **Durchschnittsgehalt** bei 3-fachem Mindestlohn während 38 Jahren)

B) Berechnung

Die pauschalen Steigerungen

$2.085,00 * 24,175 \% * 40/40 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 478,25 \text{ EUR}$

Die proportionalen Steigerungen

$1,930 \% * 224.000 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 4.101,91 \text{ EUR}$
 ($65 + 38 = 103 ; 103 - 94 = 9 \rightarrow 0,117 \% + 1,813 \% = 1,930 \%$)

Monatliche Bruttopension: 4.580,16 EUR

Beispiel 4: Berechnung einer Alterspension mit 65 Jahren (12 Jahre Versicherung)**A) Daten des Versicherten**

Alter	:	65 Jahre
Versicherungszeiten	:	12 Jahre
Ergänzungszeiten	:	6 Jahre (Kindererziehungszeiten)
Summe der beitragspflichtigen Einkünfte	:	24.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)

(Dieser Betrag entspricht einem **Durchschnittsgehalt** in Höhe des Mindestlohnes während 12 Jahren)

B) Berechnung**Die pauschalen Steigerungen**

$$2.085,00 * 24,175 \% * 18/40 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 215,21 \text{ EUR}$$

Die proportionalen Steigerungen

$$1,813 \% * 24.000 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 412,85 \text{ EUR}$$

(der Grenzwert wurde nicht überschritten → 1,813)

Monatliche Bruttopension : **628,06 EUR**

Die Mindestpension

Der Versicherte hat ein Anrecht auf eine Mindestpension welche 90% des Referenzwertes beträgt, wenn er eine Wartezeit von 40 Versicherungsjahren (bestehend aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder fakultativer Versicherung, dem Nachkauf von Versicherungszeiten und Ergänzungszeiten) vorweisen kann.

Wenn der Versicherte die Wartezeit von 40 Versicherungsjahren nicht erfüllt, jedoch mindestens 20 Versicherungsjahre nachweisen kann, verringert sich die Mindestpension um ein Vierzigstel für jedes fehlende Jahr.

Berechnungsformel:

$$\text{Mindestpension} = \frac{\text{Referenzwert} \times 90\% \times \frac{n}{40} \times \frac{\text{Index}}{100} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{12}$$

n = Anzahl der Jahre

Die monatliche Mindestpension für 40 Versicherungsjahre beträgt 1.780,45 EUR.

Liegt die Summe der pauschalen Steigerungen und der proportionalen Steigerungen unter dem Betrag der gesetzlichen Mindestpension, erhält der Versicherte einen Ausgleichzuschlag.

Beispiel 5: Berechnung einer Mindestpension

A) Daten des Versicherten

Alter : 65 Jahre
 Versicherungszeiten : 16 Jahre
 Ergänzungszeiten : 6 Jahre (Kindererziehungszeiten)
 Summe der beitragspflichtigen Einkünfte : 32.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)
 (Dieser Betrag entspricht einem **Durchschnittsgehalt** in Höhe des Mindestlohnes während 16 Jahren)

B) Berechnung

Die pauschalen Steigerungen

$2.085,00 * 24,175\% * 22/40 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 263,04 \text{ EUR}$

Die proportionalen Steigerungen

$1,813\% * 32.000 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 550,46 \text{ EUR}$

Summe der pauschalen und proportionalen Steigerungen : 813,50 EUR

Gesetzliche Mindestpension :

$2.085,00 * 90\% * 22/40 * 7,9454 * 1,433 / 12 = 979,25 \text{ EUR}$

Zuschlag zur Mindestpension :

$979,25 - 813,50 = 165,75 \text{ EUR}$

Monatliche Bruttopension: 979,25 EUR

Kapitel 5: Zusammentreffen mit anderen Einkünften

Alterspension und berufliche Tätigkeit

Der Empfänger einer Alterspension kann sowohl einer Lohnbeschäftigung nachgehen als auch eine selbstständige Tätigkeit ausüben, ohne dass dies einen Einfluss auf den Bruttobetrag seiner Pension hat.

Vorzeitige Alterspension und berufliche Tätigkeit

Bei Ausübung einer **selbständigen Tätigkeit**

- deren jährliche Einkünfte nicht mehr als ein Drittel des Mindestlohnes beträgt, wird die vorzeitige Alterspension ohne Kürzung ausgezahlt;
- deren jährliche Einkünfte mehr als ein Drittel des Mindestlohnes beträgt, wird die vorzeitige Alterspension entzogen.

Bei Ausübung einer **Lohnbeschäftigung**

- wenn die jährlichen Einkünfte monatlich nicht mehr als ein Drittel des Mindestlohnes betragen, wird die vorzeitige Alterspension ohne Kürzung ausgezahlt;
- wenn die jährlichen Einkünfte monatlich mehr als ein Drittel des Mindestlohnes betragen, jedoch unter dem Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre liegen, wird die vorzeitige Alterspension gekürzt falls die Summe der Pension und des Einkommens den Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre überschreitet;
- wenn die jährlichen Einkünfte, über dem Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre liegen, wird die vorzeitige Alterspension entzogen.

Beispiel 6: Vorzeitige Alterspension mit Lohnbeschäftigung

A) Daten des Versicherten

Monatliche Bruttopension	:	3.348,98 EUR
Bruttomonatsgehalt	:	2.165,92 EUR
1/3 des Mindestlohnes (SSM)	:	666,20 EUR
Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten Versicherungsjahre (M5R)	:	4.079,90 EUR

B) Anwendung der Kürzungsbestimmungen

Summe : Pension + Gehalt : 3.348,98 + 2.165,92 = 5.514,90 EUR

Grenzwert (M5R) : 4.079,90

Grenzwertüberschreitung = Kürzung der Pension : 1.435,00

Die Höhe der Pension beträgt demzufolge : 3.348,98 - 1.435,00 = 1.913,98 EUR

Neuberechnung

Im Falle des Zusammentreffens eines beruflichen Einkommens mit einer vorzeitigen Alterspension, wird die Pension jährlich am 1. April Neuberechnet, außer:

- der Empfänger kann nachweisen dass seine Einkünfte während 3 Monaten mindestens 10% weniger betragen haben,
- das Einkommen des Empfängers ist um mehr als 25% gestiegen,
- der Empfänger nimmt seine Tätigkeit wieder auf oder beendet seine Tätigkeit.

Die Kürzungsbestimmungen gelten bis Abschluss des 65. Lebensjahres. Danach werden die gezahlten Beiträge berücksichtigt und führen zu einer Erhöhung der proportionalen Steigerungen.

Zusammentreffen mit einer Unfallrente

Trifft eine Alters- oder vorzeitige Alterspension mit einer Unfallrente zusammen, werden diesbezügliche Kürzungsbestimmungen angewendet.

Die Pension wird soweit gekürzt wie sie zusammen mit der Unfallrente entweder, den festgelegten Grenzwert, bestehend aus dem Durchschnitt der fünf höchsten Jahreseinkommen des Versicherten, überschreitet oder über dem Einkommen liegt welches als Grundlage zur Berechnung der Unfallrente gedient hat.

Zusammenfassung der Kürzungsbestimmungen der vorzeitigen Alterspension

Einkommen	Betrag des Einkommens	Auswirkungen der Kürzungsbestimmungen auf die vorzeitige Alterspension	
Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit	< 1/3 SSM		Keine Kürzung
	> 1/3 SSM		Wegfall
Einkünfte aus einer Lohnbeschäftigung	< 1/3 SSM		Keine Kürzung
	> 1/3 SSM und < M5R	$P + REV < M5R$	Keine Kürzung
		$P + REV > M5R$	Kürzung der Überschreitung
> M5R		Wegfall	
Unfallrente		$P + RACC < \text{entweder } M5R \text{ oder } RBA$	Keine Kürzung
		$P + RACC > \text{entweder } M5R \text{ oder } RBA$	Kürzung der Überschreitung

SSM : Mindestlohn

P : Pension

REV : Einkommen

M5R : Durchschnitt der Löhne der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre

RACC : Unfallrente

RBA : Einkommen welches als Grundlage zur Berechnung der Unfallrente gedient hat

Kapitel 6: Antrag auf eine Pension

Die Antragsstellung

Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf Antrag des Versicherten gewährt. Das Antragsformular ist am Sitz der CNAP erhältlich und ist auf der Webseite www.cnap.lu verfügbar.

Es ist ratsam den Antrag auf Alterspension mehrere Monate vor dem Anspruchsdatum bei der CNAP einzureichen.

Für Grenzgänger⁸, wird empfohlen, ihren Antrag bei dem zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortes zu stellen.

Die Bearbeitungszeit der Pensionsanträge hängt von der Verfügbarkeit und der Zuverlässigkeit der benötigten Daten ab und kann sehr unterschiedlich ausfallen. War der Versicherte in mehreren Ländern berufstätig, hängt die Bearbeitungszeit des Antrages im Wesentlichen davon ab wie schnell die angeforderten Informationen von den ausländischen Versicherungsträgern mitgeteilt werden.

Die Gewährung oder Ablehnung der Pension

Der Antragssteller erhält einen Präsidialbescheid über die Gewährung oder die Ablehnung des Pensionsantrags.

Gegen diesen Bescheid kann der Antragssteller Widerspruch erheben, welcher durch den Vorstand der CNAP entschieden wird. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann vor dem Schiedsgericht der sozialen Sicherheit⁹ Einspruch eingelegt werden. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes kann Berufung vor dem Obersten Schiedsgericht der sozialen Sicherheit¹⁰ eingelegt werden.

⁸ Der Begriff „Grenzgänger“ bezeichnet Arbeitnehmer oder Freiberufler, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten (hier Luxemburg) als sie wohnen (gewöhnlich Belgien, Frankreich, Deutschland usw.) und die üblicherweise täglich oder mindestens einmal in der Woche in ihr Wohnsitzland zurückkehren.

⁹ Conseil arbitral de la sécurité sociale

¹⁰ Conseil supérieur de la sécurité sociale

Kapitel 7: Gemeinsame Bestimmungen

Die Rückerstattung von Beiträgen für den Empfänger einer Alterspension

Geht der Empfänger einer Alterspension nach dem 65. Lebensjahr weiterhin einer beitragspflichtigen Tätigkeit nach, hat er Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge.

Die Rückerstattung ist auf den Beitragsteil des Versicherten begrenzt und muss für jedes Kalenderjahr beantragt werden.

Die Jahresendzulage

Jedem Versicherten, der am 1. Dezember des laufenden Jahres einen Anspruch auf eine Pension geltend machen kann, wird eine Jahresendzulage zugewiesen.

Die Bruttozulage beläuft sich auf 1,67 Euro Indexstand 100, zum Basisjahr 1984 für jedes abgeschlossene oder begonnene Versicherungsjahr, wobei die Anzahl der Versicherungsjahre die Zahl 40 nicht überschreiten darf.

Wurde die Pension im Laufe des Jahres zuerkannt, beläuft sich Zulage auf ein $\frac{1}{12}$ für jeden Kalendermonat.

Beispiel :

Die Jahresendzulage entspricht einem Betrag von 19,01 EUR pro anerkanntem Versicherungsjahr, oder einem Höchstbetrag von 760,56 EUR (40 Versicherungsjahre).

Die jährlichen Beiträge der Arbeitnehmerkammer werden von der Jahresendzulage abgezogen.

Das Pensionsreformgesetz vom 21. Dezember 2012 sieht vor dass die Zahlung der Jahresendzulage eingestellt wird falls der globale¹¹ Beitragssatz den Wert von 24% überschreitet.

Die dynamische Anpassung der Pensionen

Die Pensionen werden einerseits durch die Entwicklung des Angleichungsfaktors an die Veränderungen der Löhne angeglichen und andererseits mit dem für die Löhne und Gehälter gültigen Index der Lebenshaltungskosten angepasst.

Der Angleichungsfaktor entspricht der Lohnentwicklung nach dem Pensionsbeginn. Diese Anpassung erfolgt jährlich ab dem Folgejahr des Pensionsbeginns.

Der Angleichungsfaktor kann durch einen Angleichungsmoderator gekürzt werden falls sich innerhalb eines Jahres der globale Beitragssatz als ungenügend erweist um die laufenden Ausgaben zu decken.

¹¹ Der globale Beitragssatz beträgt aktuell 24%, wovon jeweils 8% zu Lasten des Versicherten, des Arbeitgebers und des Staates sind.

Die gesetzlichen Abzüge

Beim Übergang der Bruttopension zur Nettopension sind die folgenden gesetzlich festgelegten Abzüge zu berücksichtigen.

a) Die Beiträge zur Krankenversicherung

Die Bruttopension eines Versicherten, der der luxemburgischen Krankenversicherung unterliegt, wird mit einem Beitragsabzug in Höhe von **2,80 %** belastet.

b) Steuern

Der steuerpflichtige Betrag der Pension unterliegt der Steuergesetzgebung auf Pensionen. Fragen zur Besteuerung sind direkt an die Steuerverwaltung zu richten.

c) Der Beitrag zur Finanzierung der Pflegeversicherung

Für den Empfänger einer Pension welcher der luxemburgischen Pflegeversicherung unterliegt, ist der Beitragssatz auf **1,40 %** der Bruttopension festgelegt nach Abzug eines Freibetrages von 25% des Mindestlohnes (499,65 EUR).

Die Auszahlung der Pensionen

Die Pensionen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Zahlung wird bis zum Ende des Monats aufrechterhalten in dem der Empfänger gestorben ist. Sollte die Pension über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sein, sind diese Beträge zurückzuerstatten.

Der Text dieser Broschüre ersetzt in keinem Fall die geltenden Gesetze und Verordnungen.

Anhang 1: Die Versicherungszeiten

Die Aufnahme zur Versicherung, die Berechnung und die Erhebung der Beiträge, liegt in der Zuständigkeit des Centre commun de la sécurité sociale.

Die folgenden Versicherungszeiten werden nach luxemburgischem Recht berücksichtigt:

- Pflichtversicherungszeiten ¹²,
- Weiterversicherungszeiten ¹³,
- Fakultative Versicherungszeiten ¹⁴,
- Nachkauf von Versicherungszeiten ¹⁵,
- Ergänzungszeiten ¹⁶.

Pflichtversicherungszeiten

Als tatsächliche Zeiten der Pflichtversicherung werden alle Zeiten der Beschäftigung oder gleichgestellte Zeiten angesehen, für die Beiträge entrichtet worden sind.

1. Zeiten einer entlohnten Arbeitnehmertätigkeit.
2. Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
3. Zeiten, für die ein Ersatzeinkommen gezahlt wurde.
4. Zeiten, die von Mitgliedern eines religiösen Ordens im Interesse der Krankenpflege oder der Allgemeinnützlichkeit getätigt wurden.
5. Entlohnte Zeiten der Berufsausbildung nach Vollendung des 15. Lebensjahres.
6. Zeiten, die vom mithelfenden Ehe- oder Lebenspartner eines selbstständigen Versicherten zurückgelegt wurden, sowie geleistete Zeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb von Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie oder Seitenlinie bis zum 3. Grade.
7. Die in Luxemburg als "baby-year" anerkannten Kindererziehungszeiten.
8. Zeiten, die im Rahmen der gesetzlichen Entwicklungshilfe geleistet wurden.
9. Entschädigte Zeiten für die Opfer von rechtswidrigen Handlungen der Besatzungsmacht während des Zweiten Weltkriegs.
10. Zeiten der militärischen Dienstpflicht bei der Luxemburger Armee.
11. Zeiten, während des Einsatzes zur Erhaltung des Friedens im Rahmen internationaler Organisationen.
12. Freiwillige Zeiten in der luxemburgischen Armee zum Erhalt des Friedens im Rahmen internationaler Organisationen.
13. Zeiten als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung.

¹² Artikel 171 des Sozialgesetzbuches (Code de la sécurité sociale - CSS)

¹³ Artikel 173 (CSS)

¹⁴ Artikel 173bis (CSS)

¹⁵ Artikel 174 (CSS)

¹⁶ Artikel 172 (CSS)

14. Zeiten der Betreuungstätigkeit von Kindern im Rahmen einer Pflegefamilie.
15. Zeiten im Sinne einer freiwilligen, allgemein nützlich anerkannten, Tätigkeit.
16. Zeiten des Elternurlaubs.
17. Zeiten eines behinderten Arbeitnehmers in einer anerkannten Einrichtung (ab dem 1. Juni 2004).
18. Zeiten als anerkannter Elitesportler.

Zeiten der Weiterversicherung

Bei Unterbrechung der Pflichtversicherung kann der Betreffende auf eigene Kosten und innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft seine Rentenversicherung fortführen, wenn er 12 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung während der 3 Jahre vor der Unterbrechung nachweisen kann. Der diesbezügliche Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der Abmeldung beim Centre commun de la sécurité sociale eingereicht werden.

Zeiten der fakultativen Versicherung

Diejenigen, die nicht zur Weiterversicherung zugelassen wurden, können, mit Zustimmung des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung, eine fakultative Versicherung abschließen falls sie ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen eingestellt haben.

Als zusätzliche Bedingungen muss der Antragsteller seinen Wohnsitz in Luxemburg haben, mindestens 12 Monate Pflichtversicherung nachweisen, noch nicht 65 Jahre alt sein und, noch keine persönliche Pension beziehen.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Diejenigen, die ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen aufgegeben oder reduziert haben, können die entsprechenden Zeiträume belegen oder ergänzen durch den Nachkauf von Versicherungszeiten, vorausgesetzt, sie sind in Luxemburg ansässig¹⁷, können den Nachweis einer Pflichtversicherung von mindestens 12 Monaten¹⁸ erbringen und haben zum Zeitpunkt des Antrags weder das Alter von 65 Jahren erreicht, noch sind sie Empfänger einer persönlichen Pension.

¹⁷ Die Wohnsitzklausel kann bei Anwendung des europäischen Sozialrechts oder eines bilateralen Abkommens entfallen.

¹⁸ Betroffene, welche die 12 Monate Pflichtversicherung nicht vorweisen können, jedoch eine Rückerstattung der Beiträge erhalten haben (Pflichtversicherung vor dem 01.01.1978), können die zurückerstatteten Versicherungszeiten wiederbeleben durch die Rückzahlung der Beiträge, sofern die zum Zeitpunkt des Antrags weder das Alter von 65 Jahren erreicht haben, noch Empfänger einer persönlichen Pension sind.

Ergänzungszeiten

Im Gegensatz zu Versicherungszeiten sind Ergänzungszeiten nicht durch Beiträge belegt. Außerdem haben sie nicht den gleichen Stellenwert bei der Festlegung der Wartezeit und der Berechnung der Pensionen.

Ergänzungszeiten können nur berücksichtigt werden wenn keine Überschneidungen mit Versicherungszeiten aus dem luxemburgischen oder einem ausländischen Pensionsversicherungssystem vorliegen.

Diese Zeiten beinhalten:

1. Zeiten, während denen der Versicherte zu einem früheren Zeitpunkt eine Invalidenpension bezogen hat.
2. Anerkannte unbezahlte Schul- oder Berufsausbildungsjahre zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr.
3. Die Karenzzeit, während der ein junger Arbeitssuchender noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.
4. Zeiten in Luxemburg in denen der Versicherte ein oder mehrere Kinder unter 6 Jahren erzogen hat. Bei der Erziehung von 2 Kindern werden mindestens 8 Jahre und bei 3 Kindern mindestens 10 Jahre berücksichtigt. Bei Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen wird das Alter auf 18 Jahre heraufgesetzt.
5. Zeiten einer selbstständigen, bis zum 1. Januar 1993 von Beiträgen befreiten, Tätigkeit in Luxemburg.
6. Zeiten bis zu 15 Jahren von Selbständigen in Luxemburg, die vor der Schaffung der Versicherungspflicht geleistet wurden, sowie Zeiten die von der Versicherungspflicht befreit waren.
7. Pflegezeiten ab dem 1. Januar 1990 zu Gunsten von Empfängern von Pflegeleistungen, von Sonderleistungen für Schwerbehinderte, von Zulagen zur Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder von einem Zuschlag zum garantierten Mindesteinkommen (RMG).
8. Zeiten für politische Flüchtlinge, welche eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit im Herkunftsland betreffen, welche vor dem Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit geleistet wurden und welche nicht anderweitig vergütet werden.
9. Zeiten während denen Behinderte nach ihrem 18. Lebensjahr vor dem 01.06.2004 nicht in einer anerkannten Einrichtung beschäftigt werden konnten.

Anhang 2: Der Versicherungsverlauf

Der persönliche Versicherungsverlauf dient als Grundlage jeder Pensionsberechnung.

Der Versicherungsverlauf kann sich sowohl aus luxemburgischen Zeiten, als auch aus Zeiten aus einem Land, mit dem Luxemburg durch ein multilaterales oder bilaterales Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, zusammensetzen.

Seit dem 01.01.1988 werden die luxemburgischen Versicherungszeiten ausschließlich in Kalendermonaten gezählt. Ein Monat Beitragszeit wird berücksichtigt wenn mindestens 64 Stunden aus einer Lohn­tätigkeit oder 10 Kalendertage aus einer selbständigen Tätigkeit geleistet wurden. Ergibt sich ein Bruchteil aus der Berechnung unterhalb dieses Grenzwertes, so werden diese Zeiten auf die folgenden Monate übertragen. Löhne und beitragspflichtige Einkommen sind an die jeweiligen Monate gebunden.

Vor dem 01.01.1988 wurden die Versicherungszeiten in der Arbeiterpensionsversicherung in Tagen gezählt. Die Umrechnung dieser Tage in Monate erfolgt durch Teilung der Gesamtzahl der Tage durch den Umwandlungsfaktor 22,5.

Die Versicherten erhalten einen jährlichen Auszug ihres Versicherungsverlaufes in Luxemburg falls sie im vorherigen Jahr in Luxemburg versichert waren. Es ist ratsam die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

Anhang 3 : Wertetabelle der Pensionsberechnung

Jahr des Pensionsbeginns	Pauschale Steigerungen	Proportionale Steigerungen		
	Satz (%)	Satz (%)	Grenzwert	Zuwachssatz (%)
avant 2013	23,500	1,850	93	0,010
2013	23,613	1,844	93	0,011
2014	23,725	1,838	93	0,011
2015	23,838	1,832	93	0,012
2016	23,950	1,825	93	0,012
2017	24,063	1,819	93	0,012
2018	24,175	1,813	94	0,013
2019	24,288	1,807	94	0,013
2020	24,400	1,800	94	0,013
2021	24,513	1,794	94	0,014
2022	24,625	1,788	94	0,014
2023	24,738	1,782	94	0,015
2024	24,850	1,775	95	0,015
2025	24,963	1,769	95	0,015
2026	25,075	1,763	95	0,016
2027	25,188	1,757	95	0,016
2028	25,300	1,750	95	0,016
2029	25,413	1,744	95	0,017
2030	25,525	1,738	96	0,017
2031	25,638	1,732	96	0,018
2032	25,750	1,725	96	0,018
2033	25,863	1,719	96	0,018
2034	25,975	1,713	96	0,019
2035	26,088	1,707	97	0,019
2036	26,200	1,700	97	0,019
2037	26,313	1,694	97	0,020
2038	26,425	1,688	97	0,020
2039	26,538	1,682	97	0,021
2040	26,650	1,675	97	0,021
2041	26,763	1,669	98	0,021
2042	26,875	1,663	98	0,022
2043	26,988	1,657	98	0,022
2044	27,100	1,650	98	0,022
2045	27,213	1,644	98	0,023
2046	27,325	1,638	98	0,023
2047	27,438	1,632	99	0,024
2048	27,550	1,625	99	0,024
2049	27,663	1,619	99	0,024
2050	27,775	1,613	99	0,025
2051	27,888	1,607	99	0,025
2052	28,000	1,600	100	0,025
nach 2052	28,000	1,600	100	0,025

Gesetz vom 22.12.2012